

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule der Stadt Lütjenburg

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19. Juni 2008 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Betreute Grundschule ist eine sozialpädagogische Tageseinrichtung, die feste Betreuungszeiten für Grundschüler anbietet.

§ 2 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Elternabende werden nach Bedarf abgehalten. Dazu kann ein Elternbeirat gewählt werden.

Über den Elternabend wird ein Protokoll erstellt.

§ 3 Angebot der Betreuten Grundschule

Die Betreute Grundschule nimmt Kinder der Grundschule auf.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten liegen in der Regel während der Schulzeit von Montag bis Freitag
von 07.00 – 08.45 Uhr
von 11.45 – 14.00 Uhr
von 07.00 – 08.45 Uhr und 11.45 – 14.00 Uhr
von 07.00 – 08.45 Uhr und 11.45 – 16.00 Uhr
von 07.00 – 08.45 Uhr und 11.45 – 17.00 Uhr
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Mitarbeiter über ihre besonderen Betreuungszeiten zu informieren, damit eine individuelle Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann.
- (3) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Betreute Grundschule geschlossen. Ausnahmen siehe § 5.
- (4) Die Betreute Grundschule ist an den beweglichen Ferientagen der Grundschule Lütjenburg von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet, sofern es sich nicht um sogenannte „Brückentage“ handelt.
- (5) Die Betreute Grundschule ist an unterrichtsfreien Tagen der Grundschule Lütjenburg (Schilftage) von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

§ 5 Ferienregelung

- (1) Die Ferienregelung der Betreuten Grundschule umfasst insgesamt 3 Wochen im Jahr und ist aufgeteilt in eine Woche in den Osterferien, sowie 2 Wochen in den Sommerferien.
- (2) Die Betreute Grundschule ist in dieser Zeit durchgehend von 07.00 – 14.00 Uhr geöffnet.
- (3) Das Angebot kann von Kindern, die bereits die Betreute Grundschule besuchen zusätzlich in Anspruch genommen werden, sowie von einzuschulenden Kindern und Schulkindern bis Klasse 4 der Grundschule.
- (4) Es können bis zu 20 Kinder pro Ferienwoche aufgenommen werden.
- (5) Bei der Vergabe der Plätze sind zunächst die angemeldeten Kinder der Betreuten Grundschule zu berücksichtigen, danach die Übrigen nach Abs. 3.
- (6) Die Anmeldungen für die Ferienbetreuung sind verbindlich und nur für volle Wochen möglich.
- (7) Eine Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mindestens 6 Anmeldungen bis 6 Wochen vor Ferienbeginn vorliegen.
- (8) Der Kostenbeitrag für eine Woche Ferienbetreuung ist gestaffelt und beträgt
 - für nicht in der Betreuten Grundschule angemeldete Kinder und Inhaber von 10-Stunden-Karte **40,00 €**
 - für Kinder der Betreuten Grundschule mit einem Monatsbeitrag bis 30,00 € **30,00 €**
 - für Kinder der Betreuten Grundschule mit einem Monatsbeitrag bis 60,00 € **25,00 €**
 - für Kinder der Betreuten Grundschule mit einem Monatsbeitrag bis 100,00 € oder 120,00 € **20,00 €**

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der / des Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des 1. Schulhalbjahres. Während des laufenden Schulhalbjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Sollten mehr Anträge eingehen als Plätze vorhanden sind, wird durch den Träger nach sozialen Gesichtspunkten und nach dem Datum der Anmeldung über die Vergabe der Plätze entschieden.
- (3) Anmeldungen für das darauf folgende Schuljahr werden frühestens nach den Herbstferien entgegengenommen.

§ 7 Abmeldung und Kündigung

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres am 31. Januar oder 31. Juli eines Jahres möglich. Darüber hinaus stehen noch die ersten vierzehn Tage eines Schulhalbjahres für eine Kündigung zur Verfügung.
- (2) Abweichende Regelungen sind mit dem Träger zu vereinbaren.

- (3) Eine Kündigung durch den Träger kann erfolgen, wenn die Gebühren über einen Zeitraum von sechs Wochen unbegründet nicht gezahlt werden. Außerdem behält der Träger sich vor, den Betreuungsvertrag nach vorheriger Abmahnung zu kündigen, wenn der / die Erziehungsberechtigte nicht willens ist, zum Wohle des Kindes mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten oder durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauensverhältnis maßgeblich stören.
- (4) Werden die Gebühren zum wiederholten Male erst nach Aussprache der Kündigung gezahlt, kann die Stadt die Rücknahme der Kündigung bzw. die Wiederaufnahme verweigern.

§ 8

Regelung für den Besuch der Betreuten Grundschule

- (1) Die Mitarbeiter müssen von dem / der Erziehungsberechtigten über den Betreuungsanspruch des Kindes informiert werden (bei unregelmäßigen Zeiten An- und Abmeldung).
- (2) Während der Betreuungszeiten obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeitern der Betreuten Grundschule.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Kinder sind über die Sammelhaftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich versichert.
- (2) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung seitens der Träger ist ausgeschlossen.

§ 10

Gebühren

- (1) Die Gebühr für den ganzen Betreuungsplatz bis 14.00 Uhr beträgt 60,00 € monatlich.
- (2) Die Gebühr für einen halben Platz (07.00 Uhr – 08.45 Uhr oder 11.45 – 14.00 Uhr) beträgt 30,00 € monatlich.
- (3) Die Gebühr für eine Betreuung bis 16.00 Uhr beträgt 100,00 € monatlich.
- (4) Eine tageweise Betreuung von 7-16 Uhr, die monatlich abgerechnet wird, kann für 23,-€ pro Tag gebucht werden.
- (5) Die Gebühr für eine Betreuung bis 17.00 Uhr beträgt 120,00 € monatlich.
- (6) Eine tageweise Betreuung von 7-17 Uhr, die monatlich abgerechnet wird, kann für 25,-€ pro Tag gebucht werden.
- (7) Die Gebühr für eine Betreuung von 15 Stunden im Monat beträgt 30,-€.
- (8) Mit einem Elternbeitrag in Höhe von 50,00 € kann eine 10-Stunden-Karte erworben werden. Hierbei wird jede angefangene Stunde abgerechnet.
- (9) Für Eltern, deren Wohnsitzgemeinden sich nicht an der Abdeckung des Unterschusses beteiligen, erhöhen sich die Gebühren entsprechend. Dieser zusätzliche monatliche Beitrag wird auf Basis des jeweils gültigen Haushaltsplanes zu Beginn eines Jahres errechnet.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Aufnahmemonat des Kindes. Wird das Kind nicht zum Beginn des Schuljahres aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 5. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

Die Gebühr ist auch während der Schließungszeiten (z.B. Ferien) in voller Höhe zu entrichten. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Krankheitsgründen oder aus anderen Gründen nur unregelmäßig oder zeitweise nicht betreut werden kann.

§ 12 Ermäßigung

Für Geschwisterkinder vermindert sich der Beitrag um 50 %.

§ 13 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit der Wirksamkeit der schriftlichen Kündigung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Betreute Grundschule der Stadt Lütjenburg vom 01.08.2006 außer Kraft.

Lütjenburg, 24. Juni 2008

STADT LÜTJENBURG

gez. O c k e r

Bürgermeister